

## Satzung

der Gemeinde Heimertingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Ortskern Heimertingen" vom *16.12.1996*

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die Gemeinde  
Heimertingen folgende Satzung:

### § 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor.  
Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert  
oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 26,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungs-  
gebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortskern Heimertingen".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im  
Lageplan M 1:2.500 des vom Planungsbüro Dr. L. Zettler vom 10.12.1996  
abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die  
Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156  
BauGB ist ausgeschlossen.

### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen  
und Rechtsvorgänge finden Anwendung mit Ausnahme des § 144 Abs. 2 BauGB  
(Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts).

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am *16.10.97*  
rechtsverbindlich.

Heimertingen, den *10.10.97*

Gemeinde Heimertingen



Peter Schubert  
1. Bürgermeister



## **Begründung für die Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern Heimertingen"**


Die Sanierung im festgelegten Sanierungsgebiet umfaßt in erster Linie Maßnahmen im öffentlichen Bereich (Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der ökologischen Situation). Zum anderen will die Gemeinde Heimertingen sich darauf beschränken steuernd und initiierend die bestehenden privaten Erneuerungskräfte zu stützen und weiter zu animieren. Hier soll vor allem eine Sanierung der Bausubstanz im ortsbildgerechtem Umfang erfolgen sowie die Schaffung von Wohnraum bzw. Gewerbe in leerstehender bzw. leerfallender Bausubstanz angeregt werden. Durchgreifende Modernisierungen sollen ausschließlich auf freiwilliger Basis und durch die Anreizförderung erfolgen.

Durch die vorgesehenen Erneuerungsmaßnahmen sind keine erheblichen Bodenwertsteigerungen zu erwarten.

Eine Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB ist deshalb nicht erforderlich. Das ist für die Sanierung weder erforderlich noch würde dadurch die Durchführung voraussichtlich erleichtert.

**Gemeinde Heimerdingen**  
**Landkreis Unterallgäu**



Sanierungsgebiet Heimerdingen   
 — Abgrenzung des Sanierungsgebiets  
 Memmingen den 10.12.96